

Gemeinde Hohen Wangelin

Beschlussvorlage

22/2024/47

öffentlich

Antrag auf Abweichung von den Zielen der Raumordnung zum VB-Plan Nr. 6 "Solarpark Knieper Weg"

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Einbringer:</i> Frau Kunstmann	<i>Datum</i> 07.11.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Hohen Wangelin (Entscheidung)	19.11.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt den anliegenden Antrag auf Abweichung von den Zielen der Raumordnung beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit einzureichen.

Es geht um die Genehmigung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung, um im Bauleitplanverfahren zum Bau eines Solarparkes (VB-Plan Nr. 6) auf Ackerflächen weiter voran kommen zu können.

Der Beschluss der Gemeinde vom 15.10.24 (Nr. 22/2024/30) wird somit aufgehoben (die Anlage 1 bzw. der Zielabweichungsantrag wurde in der Zwischenzeit geändert).

Sachverhalt

Zum unten stehenden Sachverhalt hatte die Gemeinde bereits am 15.10.24 einen Beschluss gefasst. Leider war als Anlage zum Beschluss ein falscher bzw. nicht überarbeiteter Zielabweichungsantrag (Aussichtsplattform noch enthalten). Nach Überarbeitung des Antrages ist hierüber nun von der Gemeindevertretung erneut zu entscheiden.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des VB-Planes Nr. 6 „Solarpark Knieper Weg“ ist es erforderlich einen Antrag auf Abweichung von den Zielen der Raumordnung zu stellen, denn dieser Bebauungsplan entspricht derzeit nicht dem übergeordneten Raumordnungsplan. Die Raumordnung sieht Solaranlagen derzeit nur in einem 110 m breiten Streifen entlang von Autobahnen, Schienenwegen oder Bundesstraßen sowie auf Konversionsflächen (Abraumflächen, alte Mülldeponien etc.) vor. Der Raumordnungsplan soll überarbeitet werden, jedoch ist dies ein langwieriger Prozess. Im Rahmen der Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien, ist es daher unter bestimmten Voraussetzungen möglich „Zielabweichungsanträge“ zu stellen bzw. werden diese nach Erfüllung der vom Landtag festgelegten Kriterien ggf. genehmigt. Hauptkriterien für die Bewilligung solcher Anträge sind niedrige Bodenpunkte, Beteiligung der Bürger, finanzielle Beteiligung der Gemeinden und die Aufwertung der Natur durch naturschutzfachliche Projekte, so dass am Ende für die Gemeinden, die Solaranlagen Vor-Ort bewilligen, ein starker „Mehrwert“ zu spüren ist. Der Antrag wurde vom Vorhabenträger ausformuliert (solargrün) und die Erfüllung der einzelnen Kriterien mit dem Bürgermeister (aus der vergangenen Legislaturperiode) abgestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt vorgesehen?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, PSK
Kosten in €	<input type="checkbox"/> außerplanmäßiger /	<input type="checkbox"/> überplanmäßiger Aufwand EH

außerplanmäßige / überplanmäßige Auszahlung FH

Anlage/n

1	ZAV Solarpark Knieper Weg - Stand November 24 (öffentlich)
2	Geltungsbereich VB-Plan Nr. 6 "Solarpark Knieper Weg" (öffentlich)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 06 der Gemeinde Hohen Wangelin „Solarpark Knieper Weg“

Amt Seenlandschaft Waren

Warendorfer Straße 4,
17192 Waren

Stand: November 2024

[ANTRAG DER GEMEINDE HOHEN WANGELIN AUF ZIELABWEICHUNG GEMÄSS § 6 ABS. 2 ROG]

Die Gemeinde Hohen Wangelin hat in ihrer Sitzung am 01.03.2022 die Aufstellung und am 31.05.2023 die Änderung zur Erweiterung des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 06 „Solarpark Knieper Weg“ beschlossen. Die mit dem Bebauungsplan verfolgte Zielstellung zur Errichtung eines Solarparks auf Ackerflächen mit geringem landwirtschaftlichen Ertragsvermögen abseits von Konversionsflächen, Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen widerspricht jedoch Ziff. 5.3 (9) LEP M-V 2016.

Der Beschlussfassung des Landtages M-V mit der Drucksache 7/6169 folgend, beantragt die Gemeinde Hohen Wangelin im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens die landesplanerische Zulassung des o. g. Vorhabens unter Einhaltung der durch die Landesregierung beschlossenen verbindlichen Anforderungen.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einführung	3
2.	Ziele und Zwecke der Planung	5
3.	Anzuwendendes Recht	7
4.	Örtliche Gegebenheiten	8
5.	Landwirtschaftliches Ertragsvermögen	10
5.1	Geologie	10
5.2	Bodengruppen und -eigenschaften	10
5.3	Bodengüte	10
6.	Grundvoraussetzungen für Zielabweichung - Kategorie A	11
7.	Auswahlkriterien für Zielabweichung - Kategorie B	12
7.1	fortschrittliche Kommunal- und/oder Bürgerbeteiligung	13
7.2	Sitz der Betreiberfirma in der Gemeinde	14
7.3	gemeindlicher Nutzen über die Gewerbesteuer hinaus	14
7.4	regionale Wertschöpfung	15
7.5	weitere Investitionen in ländliche Räume	16
7.6	ökologische Nützlichkeit des Planungsraumes	18
7.7	Umsetzung von naturschutzfachlichen Projekten	19
7.8	geringe durchschnittliche Bodenpunkte	19
7.9	Systemdienlichkeit der Energiewende	20
8.	Zusammenfassung	22
9.	Anlagen	23

1. EINFÜHRUNG

Die Gemeinde Hohen Wangelin hat in Ihrer Sitzung am 01.03.2022 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 06 „Solarpark Knieper Weg“ gefasst. Am 31.05.2023 wurde die Änderung zur Erweiterung des Geltungsbereichs beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 51,8 ha. Entsprechend ist das Vorhaben als großflächig und raumbedeutsam anzusehen.

Die in den Geltungsbereich einbezogenen Flächen werden darüber hinaus landwirtschaftlich genutzt. Sie sind im Landesraumentwicklungsprogramm M-V und im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und Vorbehaltsgebiet Tourismus bzw. Tourismusedwicklungsraum festgelegt.

Als Ziel der Raumordnung ist in 5.3 (9) des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) festgelegt, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen.

Gemäß 5.3 (9) LEP M-V sollen für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Als geeignete Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen sind im LEP M-V insbesondere Konversionsstandorte, endgültig stillgelegte Deponien oder Deponieabschnitte und bereits versiegelte Flächen aufgeführt. Im Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) sind insbesondere bereits versiegelte oder geeignete wirtschaftliche oder militärische Konversionsflächen als geeignete Standorte aufgeführt. Dies trifft im vorliegenden Fall nicht zu, jedoch ist die Aufzählung auch nicht abschließend.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden landwirtschaftlich genutzte Flächen abseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen überplant. Insofern ist das beabsichtigte Vorhaben mit dem Ziel der Raumordnung 5.3 (9) LEP M-V bei erster Betrachtung nicht vereinbar.

Der durch den Bundesgesetzgeber formulierte Zweck des Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. Demnach liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im **überragenden öffentlichen Interesse** und dient der öffentlichen Sicherheit.

Dabei soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

Die Einhaltung der auch grundrechtlich gebotenen CO₂-Reduktionen ist unlängst in den sogenannten Klimabeschlüssen vom Bundesverfassungsgericht angemahnt worden, in denen auch die Raumordnungsbehörden und die Gemeinden angesprochen wurden.

In diesem Zusammenhang hat der Landtag durch Beschluss der Drucksache 7/6169 am 10. Juni 2021 den Weg zur breiteren Nutzung der Photovoltaik in Mecklenburg-Vorpommern freigemacht, um die oben benannten bundespolitischen Zielstellungen zum Ausbau erneuerbarer Energien zu unterstützen.

Wenn geplante Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen die durch den Landtag beschlossenen Kriterien erfüllen, können die entsprechenden Anträge im so genannten Zielabweichungsverfahren positiv beschieden werden. § 6 Abs. 2 ROG bietet dem Land als Verordnungsgeber hierzu die Rechtsgrundlage.

2. ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Für die Gemeinde Hohen Wangelin steht neben den wirtschaftlichen Interessen des Landwirtes als Flächeneigentümer und den investiven Interessen des Vorhabenträgers insbesondere die Standorteignung im Vordergrund. Aus städtebaulicher Sicht eignen sich Planungsräume mit einem geringen landwirtschaftlichen Ertragsvermögen, einem großen Abstand zu im Zusammenhang bebauten Ortslagen, einem geringen naturschutzfachlichen Konfliktpotenzial und einem hohen Grad an natürlichen sichtverstellenden oder sichtverschattenden Landschaftselementen für die Ansiedlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Die durch Antragstellung des Vorhabenträgers einbezogene Flächenkulisse erfüllt diese städtebaulichen Anforderungen vollständig. Dennoch sollten die **Festsetzungen des Bebauungsplans** weitere Entwicklungsziele der Gemeinde absichern.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 06 der Gemeinde Hohen Wangelin umfasst einen räumlichen Geltungsbereich von rund 51,8 ha verteilt auf vier Planteile. Planungsziel ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage für bis zu 71 MWp Einspeiseleistung auf bisher intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen.

Der Zuschnitt des Geltungsbereiches erfolgte nicht willkürlich. Gegenteilig beschränkt sich die mit dem Bebauungsplan einbezogene Flächenkulisse auf Areale, die durch ein ausdrücklich vermindertes landwirtschaftliches Ertragsvermögen gekennzeichnet sind.

Die Festsetzungssystematik beinhaltet im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, dass nach der geplanten 40-jährigen Nutzungsdauer des Solarparks eine Rückführung in die Landwirtschaft erfolgen wird.

Unzulässig ist während der Betriebsdauer der großflächigen Photovoltaikanlagen die Verwendung von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln sowie die Bodenbearbeitung innerhalb des festgesetzten Sondergebietes SO EBS. Die von den Modulen überschirmten Flächen sowie die Modulzwischenräume gelten als Betriebsflächen der großflächigen Photovoltaikanlagen. Eine Mahd dieser Betriebsflächen soll zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte maximal zwei Mal jährlich nicht vor dem 15. Juli eines Jahres erfolgen. Das Mähgut ist zu entfernen. Alternativ zur Mahd ist eine Beweidung mit Schafen mit einem Besatz von maximal einer Großvieheinheit je Hektar möglich.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von großflächigen Photovoltaikanlagen. Die *solargrün GmbH* plant dazu als Vorhabenträger fest montierte Modultische mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen, Trafostationen, Wechselrichterstationen, Verkabelungen, Wartungsflächen, Fahrwege, Zäune, Entwässerungsanlagen und Batteriespeicher.

Der dazu erstellte Vorhaben- und Erschließungsplan mit dem Bearbeitungsstand Juni 2024 ist diesem Antrag als Anlage 3 beigelegt.

Bei der durch den Vorhabenträger geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um linienförmig aneinandergereihte Module, die auf Gestellen gegen Süden platziert werden. Der Abstand zwischen den Modulreihen ist in Abhängigkeit der jeweiligen Geländetopografie, zur Vermeidung gegenseitiger Beschattung und einer Ausrichtung für eine optimierte Sonneneinstrahlung variabel zwischen 1 - 5 m.

Die Distanz der Module von der Geländeoberkante (GOK) variiert aufgrund ihrer Schrägstellung, der Exposition nach Süden und der Geländeform. Der Abstand wird ca. 3,0 m an der Rückseite betragen.

Die Module werden zu Funktionseinheiten zusammengefasst. Zur Aufständigung und optimierten Exposition der Module/Funktionseinheiten werden standardisierte, variabel fixierbare Gestelle eingesetzt.

Die einzelnen Tische werden auf verzinkten Stahlpfosten montiert. Diese werden in den unbefestigten Untergrund gerammt. Durch die sogenannten Rammfundamente ist eine nachhaltige Versiegelung des Bodens nicht notwendig.

Die Module werden zu Strängen untereinander verkabelt, welche gebündelt an die Wechselrichter angeschlossen werden.

Nach Fertigstellung des Solarparks erfolgt aus versicherungstechnischen Gründen die Einzäunung mit einem handelsüblichen Maschendraht oder Stabgittermatten mit Übersteigschutz in Höhen zwischen 2 bis 3 m.

3. ANZUWENDENDEN RECHT

Mit dem Landesraumentwicklungsprogramm (LEP) besteht eine fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung für die Entwicklung des Landes. Das LEP wird durch Rechtsverordnung festgestellt. Die verbindliche Wirkung erstreckt sich auf die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, die textlich und/oder zeichnerisch festgelegt sind. Das LEP hat eine Laufzeit von etwa 10 Jahren (§ 4 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG)).

Ziele der Raumordnung sind dabei das Instrument mit der strengsten Bindungswirkung. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sind „Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen (*hier: LEP*) zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.“

Ziele der Raumordnung sind also bereits abschließend abgewogen und damit keiner weiteren Abwägung mehr zugänglich. Um bei einer Laufzeit des LEP von etwa 10 Jahren eine Möglichkeit zu schaffen, auf neue bzw. veränderte Tatsachen reagieren zu können, ohne dabei eine zeitaufwändige Fortschreibung des LEP vorzunehmen, kann durch den Verordnungsgeber das Instrument der Zielabweichung genutzt werden.

In § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG hat der Bundesgesetzgeber dazu definiert, wann eine Zielabweichung **zugelassen werden soll**. Danach soll eine Abweichung zugelassen werden, wenn sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Entsprechend der aus Art. 72 Abs. 1 bis 3 GG abzuleitenden Kompetenz im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung hat der Bund damit die beiden Tatbestandsmerkmale benannt, die erfüllt sein müssen, um Abweichungen zu ermöglichen. Bei § 6 Abs. 2 ROG handelt es sich um eine Ausnahmeregelung, die Mindeststandards festlegt, die aus Bundessicht eingehalten werden müssen.

Vorliegend geht es um die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Abweichung von dem Ziel des LEP möglich sein könnte, wonach „Landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen“ (5.3 (9) LEP 2016).

Die fachliche Grundlage für die Zulassung einer solchen Zielabweichung bildet die durch den Landtag am 10. Juni 2021 beschlossene Drucksache 7/6169. Diese beinhaltet eine Matrix als Grundlage für eine Beurteilung des Verordnungsgebers unter welchen Bedingungen im Einzelfall die raumordnerische Verbotsschranke der Zielfestlegung angehoben werden könnte und insofern die Möglichkeit der Einleitung von Zielabweichungsverfahrens eröffnet werden kann.

4. ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 06 „Solarpark Knieper Weg“ der Gemeinde Hohen Wangelin befindet sich innerhalb des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte etwa 600 m südlich der Ortslage Hohen Wangelin.

Das Territorium der Gemeinde Hohen Wangelin befindet sich innerhalb der im Landesraumentwicklungsprogramm festgelegten Ländlichen Räumen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 51,8 ha auf Teilflächen der Flurstücke 3/1, 5/4, 20/2, 21/1 und 21/2 in der Gemarkung Hohen Wangelin Flur 3. Die Verkehrsfläche schließt südlich an die Ortslage Hohen Wangelin an und erstreckt sich weiter nach Süden in Richtung des Malkwitzer Sees.

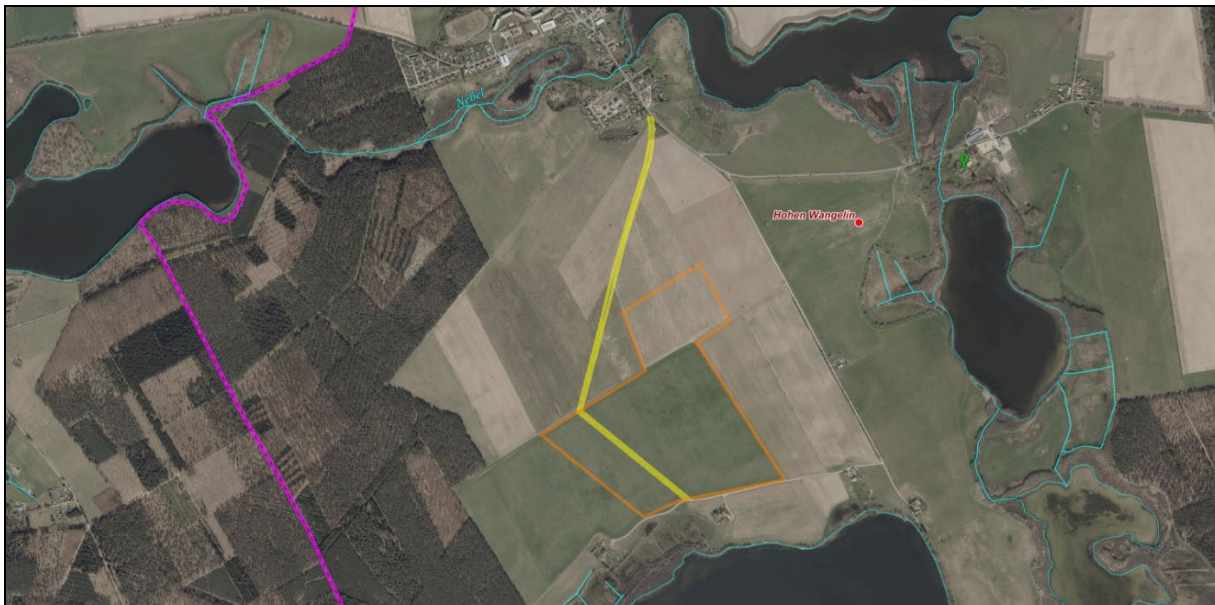


Abbildung 1: Luftbild des Planungsraumes, GAIA M-V

Der Planungsraum umfasst ausschließlich Ackerflächen und Intensivgrünland. Die hier vorhandenen Böden sind durch ein geringes landwirtschaftliches Produktionsvermögen gekennzeichnet. Die hier vorhandenen Sandböden sind durch ein sehr geringes landwirtschaftliches Produktionsvermögen und sehr stark und kleinteilig wechselnde Bodenpunkte zwischen 13 und 28 gekennzeichnet. Der gewichtete Durchschnitt liegt bei 20 Bodenpunkten.

Der Planteil ist frei von Gehölzen. Er wird vollständig von Landwirtschaftsflächen umfasst. Von Osten nach Süden verteilen sich umliegend insgesamt fünf Einzelgehöfte. Zu dem Malkwitzer See wird ein Abstand von ca. 250 m eingehalten.

Das Relief des anstehenden Geländes innerhalb des Planteils ist zum Teil bewegt.

Es fällt ausgehend von den Hochpunkten des Geländes im Nordwesten mit Höhen um 82,5 m NHN zunächst auf 75 m NHN ab und steigt dann in Richtung Süden wieder auf eine Höhe von bis zu 80 m NHN und fällt dann in Richtung des Gewässers auf bis zu 60 m NHN ab.

Aufgrund der natürlichen Topografie konzentriert sich der Niederschlagsanfall aus dem oberflächigen Einzugsgebiet umliegenden ackerbaulich genutzter Flächen südlich im Malkwitzer See.

Der gesamte Planungsraum liegt innerhalb des Naturparks NP 1 „Nossentiner/Schwinzer Heide“ sowie dem gleichnamigen Landschaftsschutzgebiet LSG 068b. Weitere Schutzgebiete nach den §§ 23 (Naturschutzgebiet), 24 (Nationalpark, Nationale Naturmonumente), 25 (Biosphärenreservat), 26 (Landschaftsschutzgebiet) und 28 (Naturdenkmäler) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) oder europäische Schutzgebiete sind im gesamten Geltungsbereich nicht vorhanden.

Als nächstgelegenes europäisches Schutzgebiet ist das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2239-301 „Nebeltal mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Wäldern“ und das europäische Vogelschutzgebiet DE 2441-401 „Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee“ zu benennen. Diese erstrecken sich südlich des Geltungsbereichs. Entsprechend bietet diese Fläche damit erhebliches Potenzial für eine naturschutzfachliche Aufwertung.

5. LANDWIRTSCHAFTLICHES ERTRAGSVERMÖGEN

5.1 Geologie

Der Planungsraum umfasst mittel- bis tiefgründige, trockene, oft saure Sandböden, z.T. mit podsoliertem Oberboden aus nährstoffarmen, eiszeitlichen Sanden und aus Flugsand. Die Böden sind als Braunerde-Podsol und Podsol-Braunerde aus trockenen, nährstoffarmen Sanden anzusprechen.

5.2 Bodengruppen und -eigenschaften

Die vorherrschende Bodenart innerhalb des Geltungsbereichs ist Sand, zudem sind anteilig Lehmsande vertreten. Die Bodenpunkte betragen auf dem Geländekuppen 13 und steigen mit fallenden Geländehöhen auf bis zu maximal 28 an.

Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurden **durchschnittliche Bodenpunkte von 20** ermittelt (Anlage 4).

5.3 Bodengüte

Die in den Geltungsbereich einbezogenen Flächen erzielen durch stark verspringende Bodengruppen, Bodenpunkte von 13 bis 28 nur unterdurchschnittliche landwirtschaftliche Erträge.

Am Vorhabenstandort dominieren flachgründige Sandböden mit sehr geringen Nährstoff- und Wasserhaltevermögen. Die Böden sind zunehmend nicht im Stande, den Wasserbedarf der Kulturpflanzen in der Hauptvegetationsphase zu decken.

Zudem wirkt sich auch hier auf den flachgründigen Sandböden der Klimawandel auf das Pflanzenwachstum verstärkt nachteilig aus, da diese in Dürrezeiten zusätzlich zur ohnehin schlechteren Wasserhaltefähigkeit der Böden zusätzlich unter dem fehlenden Niederschlag leiden. Die hier beschriebenen Eigenschaften des Bodens hinsichtlich der landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit treffen im Wesentlichen auf alle für die Planung vorgesehenen Flächen zu. Entsprechend wurden die Flächen mit dem Eigentümer und Bewirtschafter extra anhand dieser Eigenschaften ausgesucht.

Durch die Pachteinnahmen aus der befristeten Nutzung der Flächen zur Erzeugung von alternativen Energien soll das Grundeinkommen des landwirtschaftlichen Betriebs gesichert werden, um so Aufwertungsmaßnahmen gegen Dürrefolgen realisieren zu können und letztendlich Arbeitsplätze vor Ort zu sichern.

6. GRUNDVORAUSSETZUNGEN FÜR ZIELABWEICHUNG - Kategorie A

Der Beschluss der Landesregierung zur Drucksache 7/6169 beinhaltet grundlegende Anforderungen an die Zulässigkeit eines Zielabweichungsverfahrens als Kategorie A.

Kategorie A - Kriterien, die obligatorisch sind:

- Bebauungsplan Aufstellungsbeschluss = Gemeinde positiv
 Der Aufstellungsbeschluss wurde durch die Gemeinde Hohen Wangelin am 01.03.2022 gefasst (Anlage 1)
- Einverständniserklärung des Landwirts
 liegt durch Pachtvertrag mit dem Vorhabenträger vor (Anlage 2)
- Sitz der Betreiberfirma möglichst im Land
 Vorhabenträger ist die *solargrün Knieper Weg GmbH & Co.KG* (Anlage 6)
- Bodenwertigkeit maximal 40 Bodenpunkte
 Die unter Abschnitt 5.2 ermittelte Durchschnitt beträgt 20 Bodenpunkte (Berechnung siehe Anlage 4)
- Sicherung der landwirtschaftlichen Folgenutzung nach Betriebsende
 Die Betriebsdauer der großflächigen Photovoltaikanlagen ist auf 40 Jahre befristet (Befristung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB). Als Folgenutzung wird für das sonstige Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ Fläche für die Landwirtschaft im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB festgesetzt. (Folgenutzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) (siehe Anlage 5 – textliche Festsetzungen 1.1 und 1.2)
- Größe der FF-PVA bis zu 150 ha
 Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von rund 51,8 ha (siehe Anlage 5 - Geltungsbereich)

Die Einhaltung von Kategorie A soll durch Festsetzungen im Bebauungsplan, Regelungen im Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger sowie durch Regelungen eines raumordnerischen Vertrages abgesichert werden.

7. AUSWAHLKRITERIEN FÜR ZIELABWEICHUNG - Kategorie B

Der Beschluss der Landesregierung zur Drucksache 7/6169 beinhaltet weitere, in der nachgestellten Matrix zusammengefasste Kriterien als Grundlage einer rechtssicheren Beurteilung durch den Ordnungsgeber. Die Matrix gibt vor, unter welchen Bedingungen im Einzelfall die raumordnerische Verbotsschranke der Zielfestlegung angehoben werden könnte und insofern die Möglichkeit der Einleitung von Zielabweichungsverfahrens eröffnet werden kann.

Beschreibung	Punkte jeweils bis zu
fortschrittliche Kommunal- und/oder Bürgerbeteiligung	30
Sitz der Betreiberfirma in der Gemeinde	10
gemeindlicher Nutzen über die Gewerbesteuereinnahmen hinaus	20
interkommunale Kooperation	10
regionale Wertschöpfung durch FF-PVA direkt gestärkt/gesichert (Firmenansiedlung Dritter, Arbeitsplatzschaffung)	30
Investitionen in ländlichen Räume zu Gunsten weiterem Allgemeinwohlbezug (Kulturgüter, Tourismus, Mobilität, Beräumung/Rückbau von Altlasten)	20
Lage innerhalb Ländlicher Gestaltungsräume	10
Fläche ökologisch nützlich (Puffer zu Naturschutzfläche/Wasserschutzfläche)	20
Größe der FF-PVA über 100 ha	Minus 10
Durchschnittliche Bodenpunkte zwischen 35 und 40 *	Minus 20
Projekt fördert naturschutzfachliche Projekte	15
geringe durchschnittliche Bodenpunkte bis 20	10
Systemdienlichkeit der Energiewende:	
- Nutzung von Wasserstoff	20
- Einbeziehung in regionale Energiesysteme	20
- anderweitige innovative Ansätze und Konzepte	20

- ZAV ab Erreichen einer Gesamtpunktzahl von 100
- mindestens 6 Kriterien der Kategorie B müssen erfüllt sein
- Kriterien mit * zählen nicht in der Summierung der Anzahl der Kriterien

7.1 Fortschrittliche Kommunal- und/oder Bürgerbeteiligung

Erfahrungen aus der Akzeptanz von größeren Energieprojekten in Deutschland zeigen auf, dass es ohne die Unterstützung der lokalen Bevölkerung schwierig wird, die aktuellen bundes- und landespolitischen Zielstellungen zum Klimaschutz und dem Ausbau erneuerbarer Energien zu erfüllen.

Eine fortschrittliche Kommunal- und Bürgerbeteiligung, die einen beschleunigten Zubau der Photovoltaik ermöglicht, sollte dazu proaktiv auf viele Aspekte setzen. Neben den vielen eher allgemein gültigen Vorteilen der Energiewende für den Klima- und Naturschutz sollte es dabei vor allem um den Schutz von Anwohnern und Kommunen gehen. Für eine fortschrittliche Kommunal- und Bürgerbeteiligung ist es also maßgeblich, dass die Menschen vor Ort in der Veränderung ihrer Kulturlandschaft auch einen wirtschaftlichen Mehrwert erleben. Sie wollen beteiligt werden und so ist es naheliegend, dass Solarparks auch als Mittel der lokalen Wertschöpfung genutzt werden.

Bürgerbeteiligung

Die qualifizierte Einbindung und die aktive Partizipation von Bürgern helfen dabei, die Menschen vor Ort vollumfänglich mitzunehmen.

Mit der Umsetzung des „Solarpark Knieper Weg“ bietet der Vorhabenträger beispielsweise durchgehende Informations- und Beteiligungsprozesse an.

Darüber hinaus ist für die Anwohner der Ortslage Hohen Wangelin eine direkte Beteiligung durch einen lokalen **Strombonus** geplant. Über eine Plattform können Anwohner einen jährlichen Bonus im Rahmen einer Auslobung erhalten. Dabei kann der Kreis der Berechtigten genauso wie die Höhe des Bonuskontingents und die Laufzeit definiert werden. Alternativ ist eine Beteiligung an der Norddeutschen Energiegenossenschaft durch den Erwerb von Losen zu je 500 Euro möglich.

Kommunalbeteiligung

Im Rahmen des durch die Landesregierung in der Drucksache 7/6169 formulierten Kriterienkatalogs wird den Vorhabenträgern die Möglichkeit eingeräumt, über die Umsetzung des Vorhabens hinaus Maßnahmen zu realisieren bzw. zu unterstützen, die der betreffenden Region mittelbar oder unmittelbar nützen.

Ziel ist es, den ländlichen Raum und seine Infrastruktur zu stärken. In diesem Zusammenhang gilt es jedoch, die Planungshoheit der Gemeinde aus Art. 28 Abs. 2 GG zu wahren und das Kopplungsverbot zu berücksichtigen.

Das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG 2021) sieht in seinem § 6 „Finanzielle Beteiligungen der Kommunen am Ausbau“ vor, so dass Betreiber von Freiflächen-Photovoltaikanlagen der jeweiligen Standortgemeinde eine einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung von maximal 0,2 Cent je erzeugter Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge anbieten dürfen.

7.2 Sitz der Betreiberfirma in der Gemeinde

Vorhabenträger für die Umsetzung des Vorhabens „Solarpark Hohen Wangelin“ ist die *solargrün Knieper Weg GmbH & Co.KG* mit Sitz in der Gemeinde Hohen Wangelin (Anlage 6).

solargrün Knieper Weg GmbH & Co. KG

Hans-Beimler-Straße 17

17194 Hohen Wangelin

7.3 Gemeindlicher Nutzen über die Gewerbesteuer hinaus

Mit den durch den Vorhabenträger in Aussicht gestellten freiwilligen Zuwendungen ohne Gegenleistung plant die Gemeinde im Sinne ihrer Daseinsvorsorge folgende weitere Maßnahmen:

Reperatur und Erweiterung der PVA der Kita und des Gemeindezentrums

Innerhalb der Ortslage Hohen Wangelin befinden sich die ortsansässige Kindertagesstätte sowie das Gemeindezentrum. Die beiden, für das soziale Leben der Gemeinde zentralen, Gebäude verfügen bereits über gebäudegebundene Photovoltaikanlagen. Die Gemeinde plant die Instandsetzung und Reparatur der Dächer. Danach sollen die bereits vorhandenen Photovoltaikmodule erneut montiert und im Rahmen der Umsetzung ebenfalls repariert und gegebenenfalls erweitert werden.



Abbildung 2: Instand zu setzende PVA auf dem KITA-Dach; solargrün



Abbildung 3: Luftbildauszug vorhandene Solaranlage auf dem Dach der Kita;
<https://www.google.de/maps/place/Hohen+Wangelin>

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen gemeindeeigener Gebäude hat neben den ökologischen Vorteilen auch ökonomische Vorteile für die Gemeinde.

So können neben dem positiven Effekt der Minimierung des CO₂-Ausstoßes und dem damit verbundenen Klimawandel, die Sicherung der energetischen Versorgung der flächendeckenden Einsatzfähigkeit der Feuerwehren gewährleistet werden. Zu den möglichen Engpässen in der Energieversorgung, die im Zusammenhang mit der aktuellen Energiekrise stehen, kommt der damit einhergehende wirtschaftliche Faktor bei der Eigenversorgung gemeindeeigener Gebäude zu tragen.

Die anhaltende Preissteigerung für bezogenen Strom aus öffentlichen Versorgernetzen sorgt dafür, dass Gemeinden, die eine schwächere Wirtschaftslage aufweisen, die Kosten für die notwendige Energieversorgung kaum noch finanzieren können. Die Versorgung mit eigenen Energiequellen spielt somit auch eine große wirtschaftliche Rolle bei dem Erhalt des öffentlichen Lebens und der Grundversorgung mit Katastrophenschutz innerhalb des Gemeindegebietes.

Die dazu notwendigen Aufwendungen werden mit rund **10.000 €** beziffert.

7.4 Regionale Wertschöpfung

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans befindet sich territorial innerhalb der Gemeinde Hohen Wangelin.

Der betroffene ländliche Raum ist aufgrund der geringen Besiedlungsdichte im Vergleich mit der zentralörtlichen Verteilung von Grundzentren nicht vollständig mit allen (erforderlichen) Infrastruktureinrichtungen ausgestattet.

Die regionale Wertschöpfung über die Gemeindegrenzen hinaus stützt sich auf die Bereitstellung von landwirtschaftlichen Nutzflächen verschiedener Flächeneigentümer und Bewirtschafter. Das Projekt bündelt Vorhaben, die bestehende Ansätze der Erzeugung erneuerbarer Energien entsprechend den bisherigen Förderansätzen des EEG mit innovativen Ideen einer dezentralen Versorgungssicherheit kombinieren.

Das Gewinnerzielungsstreben beteiligter Unternehmen einerseits und der Gedanke der beteiligten Kommune andererseits, die Bevölkerung und ihre Versorgungssicherheit zu gewährleisten, müssen zwingend miteinander verknüpft werden.

Durch die **MIKAVI-Planung GmbH** aus Schönbeck werden insbesondere die projektbezogenen Planungsleistungen erbracht. Kartierer (Herr Russow von **natur&meer** aus Rostock) und **Vermesser Möbius** aus Röbel wurden in dem Projekt beauftragt.

Die **Pflegemaßnahmen innerhalb des Solarparks** für die mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden naturschutzfachlichen Projekte übernehmen regionale Betriebe.

Die daraus resultierende Wertschöpfung sichert zunächst die oben beschriebenen Bestandsarbeitskräfte mit der Zielstellung, diesen Bestand um weitere Fachkräfte auszubauen.

Regionale Elektrofachbetriebe sollen für die Wartungsleistungen des Solarparks gebunden werden.

Bei der **Ausschreibung einzelner Gewerke zur Herstellung des Solarparks**, wie Zaunbau, Wegebau, Landschaftsbau, Elektroinstallation und Tiefbauarbeiten **werden vorrangig regional ansässige Gewerbebetriebe berücksichtigt**.

7.5 Weitere Investitionen in ländliche Räume

Neben den unter *Abschnitt 7.4* Maßnahmen zur Stärkung des ländlichen Raumes liegen dem Vorhabenträger die folgenden Maßnahmen am Herzen.

Anschaffung von Wanderunterständen

Die Mecklenburgische Seenplatte bietet über 1000 größere und kleinere Seen, die zu ausgiebigen Erkundungen einladen. In der sanft gewellten Hügel- und Felderlandschaft gibt es traumhafte Naturschönheiten zu entdecken.

Dank des überwiegend flachen Geländes gibt es sowohl für gelegentliche Spaziergänge als auch für ausgedehnte Wanderungen passende Routen. Auch die Gemeinde Hohen Wangelin verfügt über Wanderwege. Die Gemeinde befindet sich zudem innerhalb eines Naturparks und eines Landschaftsschutzgebiets. Die südlich an den Geltungsbereich anschließenden Schutzgebiete unterstreichen die Besonderheit der örtlichen Natur. Um die Erreichbarkeit zu verbessern, sollen innerhalb des Gemeindegebietes

tes 3 Wanderunterstände angeschafft werden. Diese sollen durch das Lebenshilfswerk Waren hergestellt werden.

Die dazu notwendigen Aufwendungen für die Wanderunterstände werden mit rund **10.000 €** beziffert.

Ausbau Badestrand am Orthsee

Es ist zudem der Ausbau des Badestrandes am Orthsee für Anwohner und Touristen geplant. Unterhalb der Malchower Chaussee befinden sich derzeit Flächen, die sich im Besitz der Gemeinde Hohen Wangelin befinden und in den Sommermonaten zum Baden und Erholen genutzt werden. Der geplante Ausbau schließt die Installation einer Badeplattform und/oder eines Badestegs im Orthsee, sowie die Installation von Bänken, einer Umkleidekabine und Mülleimern ein.

Die notwendigen Aufwendungen werden mit **30.000 € - 40.000 €** beziffert.



Abbildung 4: Luftbild der vorhandenen Badestelle am Orthsee

Installation von E-Ladesäulen für Fahrräder

Darüber hinaus ist die Errichtung eines Parkplatzes am Solarpark mit E-Ladesäulen für Fahrräder geplant. Auch dies fördert den Tourismus in der Gemeinde und fördert die Akzeptanz der Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Hierfür werden Kosten in Höhe von **10.000 €** veranschlagt.

7.6 Ökologische Nützlichkeit des Planungsraumes

Das Vorhaben befindet sich im Norden des Malkwitzer Sees. Der ca. 10 ha große See mit einer zum Teil ausgeprägten Ufergestaltung hat eine hervorgehobene Bedeutung als Lebensraum. Er ist Bestandteil eines europäischen Vogelschutzgebietes sowie eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung, ebenso eines Naturschutzgebietes. Auf Grund der örtlichen Topografie wird das oberflächige Niederschlagswasser vom Planungsraum in Richtung des Sees abgeführt. Die Herausnahme aus der intensiven Bewirtschaftung wirkt sich somit wie ein Puffer auf das Gewässer und die damit verbundenen Biotope aus.

Mit der Umsetzung des Vorhabens entfällt innerhalb des Planungsraumes der Einfluss von Pestiziden und Düngemitteln auf einer Gesamtfläche von 51,8 ha. Bei einem zulässigen jährliche Stickstoffeintrag (N-Düngung) von 170 kg/ha und Jahr ergibt sich eine **Einsparung von bis zu 8.806 kg** allein für die **N-Düngung**.

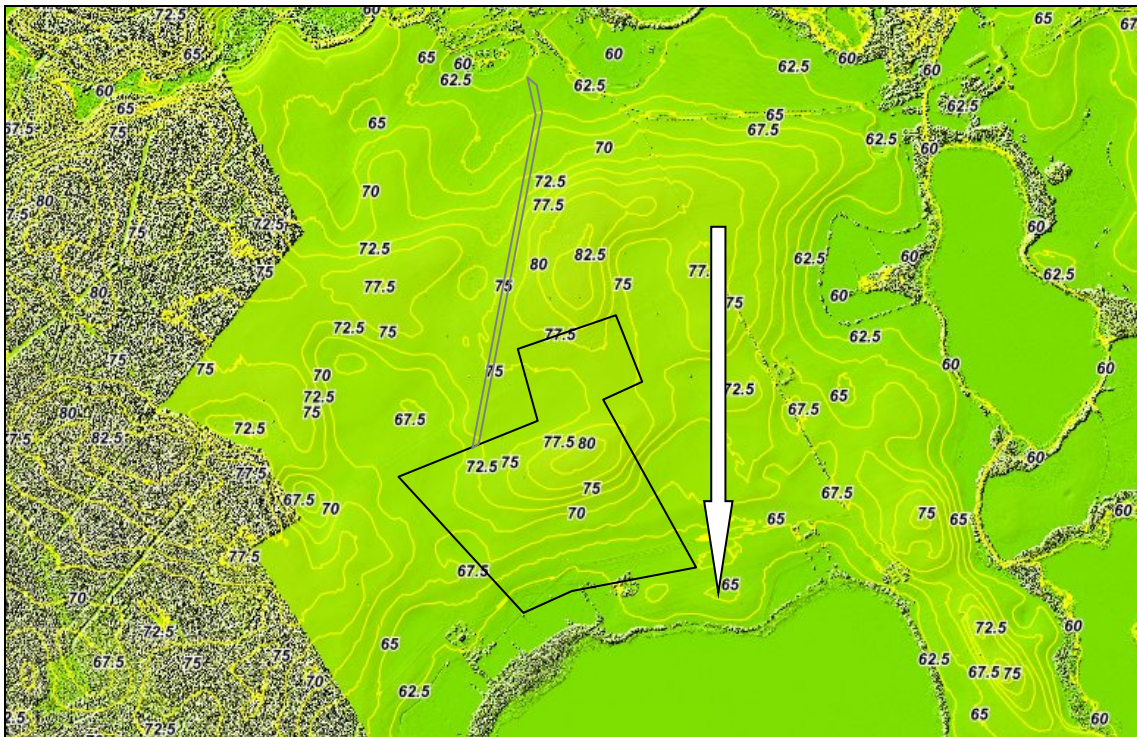


Abbildung 5: Geländehöhenprofil; <https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php>

Der Eintrag in den Malkwitzer See erfolgt natürlich nur anteilig durch Auswaschungen mit dem Oberflächen- oder Schichtenwasser. Unstrittig ist jedoch, dass mit der Umsetzung des Vorhabens eine **deutliche Reduzierung der Nitratbelastungen** und damit auch eine **erhebliche Entlastung des Klingenholzes als Lebensraum** eintreten wird.

7.7 Umsetzung von naturschutzfachlichen Projekten

Mit der Umsetzung des Vorhabens soll ein Sponsoring für naturschutzfachliche Projekte geschaffen werden. Das Sponsoring ermöglicht die Unterstützung vielfältiger Ideen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Somit können innerhalb des Gemeindegebietes kleinere Ideen umgesetzt und größere Projekte unterstützt werden.

Zum Erhalt der Artenvielfalt und Vegetation in der Region können beispielsweise Projekte des **Müritz-Nationalpark e.V** oder der **Stiftung Umwelt und Naturschutz MV** unterstützt werden.

7.8 Geringe durchschnittliche Bodenpunkte

Bodenpunkte bemessen die Qualität einer landwirtschaftlichen Fläche. Die Skala erstreckt sich dabei von 1 (sehr schlecht) bis 100 (sehr gut).

Die in den Geltungsbereich eingeschlossenen Sandböden sind durch geringe Bodenwertzahlen und ein unterdurchschnittliches Wasser- und Nährstoffspeichervermögen gekennzeichnet. Vorliegend handelt es sich um Böden mit einem gewichteten Mittelwert von 20 Bodenpunkten.

Solarpark Knieper Weg				
	Ackerzahl	Fläche in m ²	%	gewichteter Mittelwert
	13	36.184	7%	
	17	169.265	33%	
	19	45.563	9%	
	22	104.163	20%	
	23	99.630	19%	
	26	56.619	11%	
	28	3997	1%	
Gesamt		515.422	100%	20



Abbildung 6: Karte Bodenpunkte mit Berechnung des Mittelwerts; Vorentwurf Stand Juni 2024

7.9 Systemdienlichkeit der Energiewende

Batteriespeicher

Mit dem Vorhaben wird solare Strahlungsenergie zu grünem Strom verarbeitet. Der erzeugte Strom wird nur anteilig in das bestehende Stromversorgungsnetz eingespeist.



Abbildung 7: Beispiel für einen Speichercontainer angrenzend an eine PV-FFA;
<https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/hybrid-solarpark-1930-100.html>

Ein nicht unerheblicher Anteil des grünen Solarstroms wird im Sinne der Systemdienlichkeit der Energiewende vor Ort gespeichert und/oder direkt genutzt.

Die Kombination des geplanten Solarparks mit der möglichen Errichtung von Batteriespeichern bietet viele Vorteile.

Die Errichtung von Batteriespeichern kann das hohe gleichzeitige Angebot an Solarstrom während der sogenannten „Mittagsspitzen“ puffern und eine gleichmäßige Einspeisung ermöglichen. Die Produktion von grünem Strom wird somit nicht abgeregelt, sondern wird für eine spätere Verwendung gespeichert. Dadurch steht auch in Stunden mit wenig Sonneneinstrahlung ausreichend Strom aus solarer Strahlungsenergie zur Verfügung. Gleichzeitig wird der Einsatz fossiler Brennstoffe weiter minimiert.

Im Ergebnis wird durch Batteriespeicher eine optimale Auslastung des Stromnetzes bei kleinerem Anschlusswert ermöglicht.

Die Speicher selbst werden in Containern mit einer Höhe bis zu 3,8 m installiert.

Zukünftig wird durch das Vorhaben die Möglichkeit bestehen, dass die durch den Solarpark erzeugte elektrische Energie mit Hilfe eines **Batteriespeichers vor Ort** gespeichert und bedarfsgerecht genutzt werden kann.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Hohen Wangelin hat in Ihrer Sitzung am 01.03.2022 den Beschluss zur Aufstellung und am 31.05.2023 die Änderung zur Erweiterung des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 06 „Solarpark Knieper Weg“ beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 51,8 ha, Entsprechend ist das Vorhaben als großflächig und raumbedeutsam anzusehen.

Die mit dem Bebauungsplan verfolgte Zielstellung zur Errichtung eines Solarparks auf Ackerflächen mit geringem landwirtschaftlichen Ertragsvermögen abseits von Konversionsflächen, Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen widerspricht jedoch Ziff. 5.3 (9) LEP M-V 2016. In diesem Zusammenhang hat der Landtag durch Beschluss der Drucksache 7/6169 am 10. Juni 2021 den Weg zur breiteren Nutzung der Photovoltaik in Mecklenburg-Vorpommern freigemacht, um die oben benannten bundespolitischen Zielstellungen zum Ausbau erneuerbarer Energien zu unterstützen.

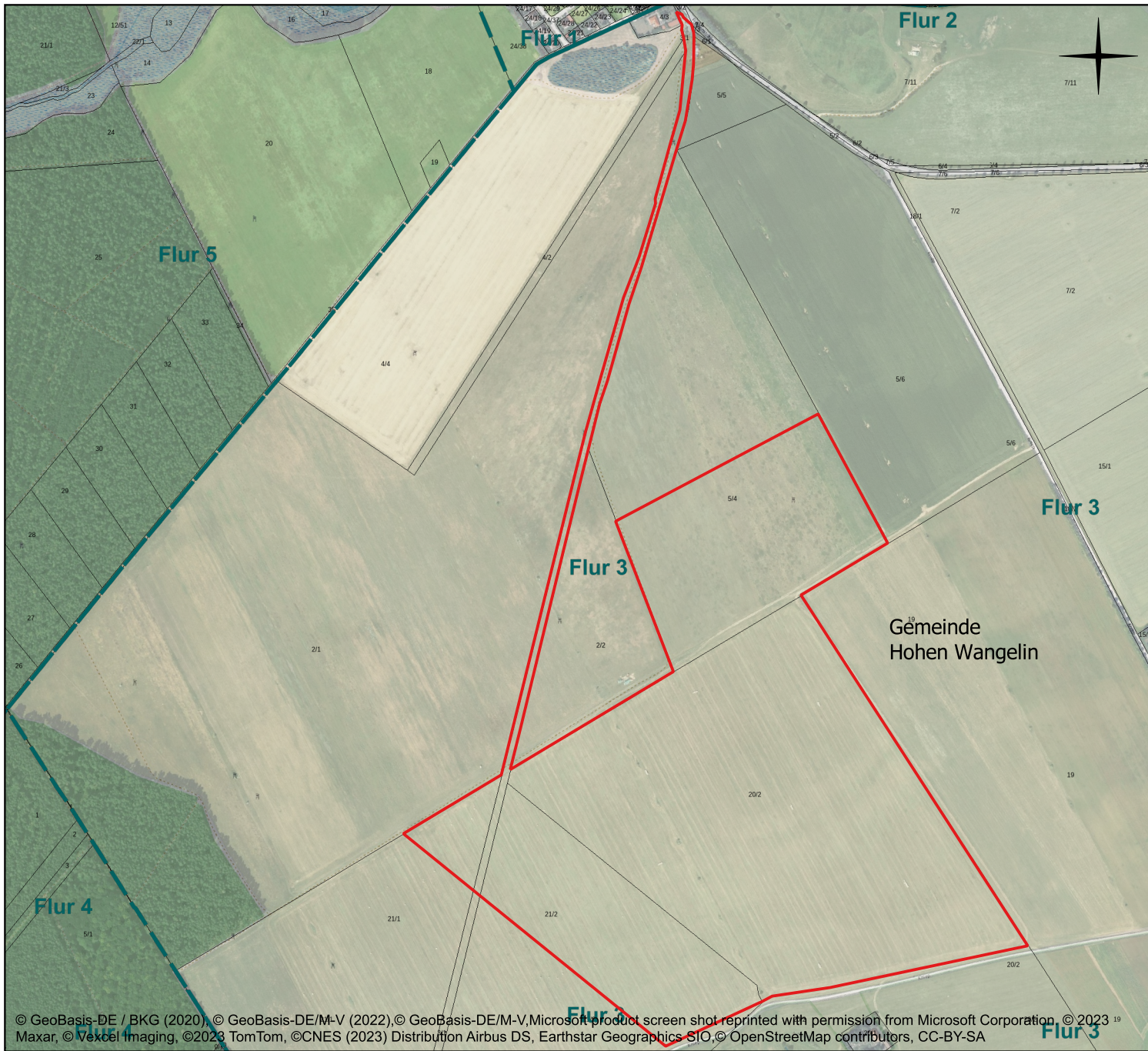
Die vorliegende Zusammenstellung legt dar, dass das in Rede stehende Vorhaben nicht ausschließlich auf die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf landwirtschaftlichen Flächen abzielt. Das Vorhaben leistet durch eine fortschrittliche Kommunal- und/oder Bürgerbeteiligung, durch den Sitz der Betreiberfirma in der Gemeinde Hohen Wangelin einen wichtigen Beitrag für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des Gemeindegebietes.




Über diese Investitionen in ländlichen Räume zu Gunsten des Allgemeinwohlbezuges hinaus werden ökologisch nützliche und naturschutzfachlich wertvolle Maßnahmen umgesetzt, die die Artenvielfalt und auch die Artendichte im Gemeindegebiet verbessern werden. Das Vorhaben fördert zu dem unmittelbar die Energiewende und die Einsparung fossiler Brennstoffe durch die Anwendung innovativer Ansätze.

Aus Sicht der Gemeinde Hohen Wangelin erfüllt das Vorhaben damit die durch den Landtag beschlossenen Kriterien, nach denen ein Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG positiv beschieden werden könnte. Entsprechend beantragt die Gemeinde Hohen Wangelin hiermit die Einleitung des Zielabweichungsverfahrens zum Ziel 5.3 (9) LEP M-V 2016. Erst eine positive Entscheidung des Ordnungsgebers zur Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens ermöglicht der Gemeinde Hohen Wangelin die Fortführung des Aufstellungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 06 „Solarpark Knieper Weg“.

9. ANLAGEN

- 1 **Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Hohen Wangelin** zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 06 „Solarpark Knieper Weg“ vom 01.03.2022
- 2 **Nachweis des landwirtschaftlichen Ertragsvermögens** (Darstellung und Berechnung der Bodenpunkte als gewichteter Durchschnitt)
- 3 **vorhabenbezogener Bebauungsplan** als Vorentwurf, Juni 2024
- 4 **Nachweis Firmensitz in Gemeinde**



Projekt: Solarpark "Knieper Weg"	
Gemeinde Hohen Wangelin	
Gemarkung Hohen Wangelin Flur 3 Flurstücke 3/1, 5/4, 20/2, 21/1 und 21/2	
Fläche gesamt: 52,1 ha	
Legende	
	Geltungsbereich PVA
	Weitere Flurstücke
	
Datum: Juni 2023	
Bearbeiter: mkl	
Maßstab: 1:9695	Druckgröße: A4